

Hinweise des Nachlassgerichts

Aufgaben des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht ist bei den Amtsgerichten angesiedelt. Zuständig ist das Nachlassgericht des Ortes, an dem der Verstorbene * seinen letzten Wohnsitz hatte.

Das Nachlassgericht hat die Aufgabe, Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) eines Verstorbenen zu eröffnen und die Beteiligten vom Inhalt dieser Verfügungen zu benachrichtigen. Auf Antrag eines Erben (Miterben) erteilt das Nachlassgericht einen Erbschein.

Zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehören dagegen nicht:

- Ermittlungen über die Zusammensetzung des Nachlasses
- Abwicklung des Nachlasses, wie z. B. Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten, Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen
- Teilung des Nachlasses unter mehreren Miterben
- Rechtsberatung in Nachlassangelegenheiten

Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht muss jedes Schriftstück eröffnen, welches sich inhaltlich als Testament des Verstorbenen darstellen kann. Jede Person, die ein solches Schriftstück in Besitz hat, ist verpflichtet, dieses im Original dem Nachlassgericht abzuliefern.

Nach der Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags sind die Beteiligten durch das Nachlassgericht vom Inhalt dieser eröffneten Verfügung von Todes wegen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung geschieht in der Regel durch Übersendung einer Kopie der eröffneten Verfügung von Todes wegen. Bei der Eröffnung hat das Nachlassgericht noch nicht die Gültigkeit der eröffneten Verfügung zu prüfen. Dies geschieht erst im Rahmen eines Erbscheins;

Verfahrens. Aus der Übersendung der Kopie des Testaments oder Erbvertrags können deshalb keine Rückschlüsse auf die Gültigkeit der Verfügung gezogen werden. Benachrichtigt werden in dieser Form nicht nur die im Testament oder Erbvertrag Bedachten, sondern auch diejenigen Personen, deren gesetzliches Erbrecht durch diese Verfügung beeinträchtigt ist. Die Übersendung der Kopie des Testaments oder Erbvertrags bedeutet daher nicht in jedem Fall, dass die Empfänger zum Kreise der Bedachten gehören.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wer die ihm zugefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie ausdrücklich ausschlagen, er wird sonst erbgültig Erbe.

Die Ausschlagung ist nur wirksam:

wenn sie innerhalb der Ausschlagungsfrist von grundsätzlich **sechs Wochen** seit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung zum Erben gegenüber dem Nachlassgericht zu dessen Niederschrift abgegeben wurde

oder

wenn die Unterschrift des Ausschlagenden auf dem an das Nachlassgericht zu richtenden Ausschlagungsschreiben durch ein hessisches Ortsgericht oder einen Notar beglaubigt **und** dieses Schreiben innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingegangen ist.

Die Ausschlagung ist ein geeignetes Mittel, um eine Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auszuschließen. Hat der Erblasser Sozialhilfeleistungen bezogen, so ist die Haftung der Erben für Ersatzansprüche schon nach dem Gesetz auf den vorhandenen Nachlass begrenzt. Ist der Nachlass durch anderweitige Verbindlichkeiten überschuldet, kann der Erbe auch nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Haftung mit seinem eigenen Vermögen durch besondere Maßnahmen abwenden (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens).

Bei der Ausschlagung ist zu beachten, dass in der Regel der Nachlass dem Nächstberufenen anfällt. Schlagen z. B. die Eltern oder ein Elternteil aus, sind oft die Kinder zu Erben berufen. Sollen diese ebenfalls nicht Erbe werden, müssen auch diese ausschlagen.

Für minderjährige Kinder können gesetzliche Vertreter (Eltern, die verwitwete Mutter, der verwitwete Vater, der Vormund) die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Hierzu ist grundsätzlich die Genehmigung des Familien- bzw. des Vormundschaftsgerichts erforderlich, die auch innerhalb der Ausschlagungsfrist bei dem Nachlassgericht eingegangen sein muss. Eine familiengerichtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich, wer das Kind erst durch die Ausschlagung des erbberechtigten Elternteils, dem auch die elterliche Sorge zusteht, Erbe wird.

Erbschein. Nachweis der Erbfolge

Der Erbe kann sich sein Erbrecht durch einen vom Nachlassgericht gebührenpflichtig ausgestellten Erbschein bescheinigen lassen. Der Erbschein bescheinigt die Rechtsnachfolge, nicht aber, wem einzelne Nachlassgegenstände

zustehen und ist in der Regel erforderlich, wenn der Erblasser Grundeigentum hinterlassen hat und **kein** notarielles Testament oder Erbvertrag die Erbfolge eindeutig regelt. Auch Banken, Versicherungsgesellschaften und ähnliche Institutionen lassen sich die Erbfolge grundsätzlich durch einen Erbschein nachweisen. Der Erbschein wird vom Nachlassgericht auf Antrag des Erben ausgestellt. Da dieser Antrag Angaben enthalten muss, die an Eides Statt zu versichern sind, ist er durch das Nachlassgericht oder einen Notar aufzunehmen.

Zum Nachweis der Erbfolge reicht in den meisten Fällen anstelle des Erbscheins eine beglaubigte Kopie der vom Nachlassgericht eröffneten Verfügung von Todes wegen und des Eröffnungsprotokolls aus, wenn es sich um ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag handelt, in dem die Erben namentlich bezeichnet sind. Ein privatschriftliches Testament wird nur selten als Erbnachweis akzeptiert. Es ist zu empfehlen, vor der Beantragung eines Erbscheins bei den betreffenden Institutionen anzufragen, ob die vorhandenen Unterlagen als Erbnachweis ausreichen oder ob ein Erbschein erforderlich ist.

Arten der Beteiligung am Nachlass

Nicht alle in einem Testament Bedachten sind "Erbe" im Sinne des Gesetzes. Eine Person kann auch, wenn nur ein bestimmter Gegenstand oder ein Geldbetrag zugewendet wurde, ein "Vermächtnisnehmer" sein. Nur der Erbe allein oder die Erben zu mehreren ist/sind Rechtsnachfolger des Verstorbenen in allen Rechtsverhältnissen kraft Gesetzes. Im Gegensatz hierzu ist ein Vermächtnisnehmer nicht Miteigentümer am Nachlass. Der Vermächtnisnehmer hat nur einen Anspruch darauf, dass der Erbe ihm das Eigentum an dem vermachten Gegenstand überträgt bzw. die vermachte Summe auszahlt. Bei Grundstücksvermächtnissen ist zur Erfüllung des Vermächtnisses die notarielle Beurkundung der Eigentumsübertragung erforderlich.

Ein "Pflichtteilsrecht" haben, wenn sie im Testament übergegangen oder nur unzureichend bedacht sind, der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen. Wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlässt, sind auch die Eltern des Verstorbenen pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Erbe und daher nicht Miteigentümer am Nachlass. Er kann nur von dem Erben die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils verlangen. Der Anspruch verjährt, wenn der Berechtigte ihn nicht innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis vom Testamentsinhalt gegen die/den Erben geltend macht.

Die Geltendmachung von Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen erfolgt nicht gegenüber dem Nachlassgericht, sondern unmittelbar gegenüber den/dem Erben.

Erbengemeinschaft. Nachlassteilung. Grundbuchberichtigung

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Vor der Teilung können sie nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Jeder Erbe kann die Nachlassteilung verlangen, wenn diese nicht durch letztwillige Verfügung des Erblassers untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Eine notarielle Beurkundung des Erbteilungsvertrages ist erforderlich, wenn zum Nachlass Grundeigentum gehört.

Die Berichtigung des Grundbuchs - zu der die Erben verpflichtet sind - erfolgt durch Eintragung des Erben bzw. der Erbengemeinschaft in das Grundbuch und ist gebührenfrei, **wenn** sie innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** seit dem Tod des Erblassers beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich an das Grundbuchamt zu richten.

* Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.